

Flo(h)rian

TRÖDELMARKT IM WESTFALENPARK

MUSTER



Achtung: Marktordnung gilt als Eintrittskarte für eine*n Trödelmarktteilnehmer*in nach Parken des Fahrzeuges. Nicht übertragbar! Ohne Marktordnung kein Einlass!

Preise

**Die Standgebühr ist vor Verlassen des Parks
an das Aufsichtspersonal zu zahlen.**

Bitte halten Sie den Betrag für die Standgebühr möglichst passend bereit!
Nur Barzahlung, keine Kartenzahlung möglich.

Trödel: 18,00 € / Stand (3 lfd. m Front), 6,00 € für jeden zusätzlichen
angefangenen lfd. m

Antikes/ Kunsthandwerk: 18,00 € / lfd. m (Preise inkl. MwSt.)
Keine Neuware!

Die Tiefe des Verkaufstisches darf 2 m nicht überschreiten!



**Im gesamten Park bitte Warnlichtanlage
einschalten und Schritttempo fahren!**

Hinweise für den Aufbau

Bitte die Wiesenflächen nicht befahren! Wiesen sind keine Abkürzungen.

Bitte beachten Sie die Absperrungen. Das Befahren der Wiesen führt zum sofortigen Ausschluss von der

Veranstaltung. Da der Park gegen 09:00 Uhr geöffnet wird, muss ab ca. 08:30 Uhr der Fahrverkehr beendet sein.

Bitte deshalb zuerst entladen, dann das Fahrzeug aus dem Park fahren und erst danach den Stand aufbauen.

Anweisungen unserer Mitarbeiter*innen vor Ort ist Folge zu leisten.

Hinweise für den Abbau

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Fahrverkehr im Westfalenpark erst zugelassen werden kann, wenn die Anzahl der Besucher*innen so gering ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Dies ist frühestens ab 18:30 Uhr möglich. Wir werden bei der Entscheidung, den Fahrverkehr zuzulassen, Ihren Wunsch nach einer zeitigen Heimfahrt berücksichtigen. Bitte warten Sie, bis wir Ihnen durch unsere Mitarbeiter*innen Bescheid geben.

Die nachfolgende Marktordnung ist unbedingt zu beachten!



Marktordnung

1. Veranstalterin:

Veranstalterin ist die Stadt Dortmund, vertreten durch die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund.

2. Zulassung:

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen. Trödler*innen, die trotz bestätigter Anmeldung zweimal nicht erschienen sind, werden von der Teilnahme an zukünftigen Trödelmärkten ausgeschlossen.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung erfolgt bei der Veranstalterin. Anmeldungen werden über das Anmeldeformular auf der Website des Westfalenparks entgegengenommen. Die Einsendung des Online-Formulars gilt als Vertragsannahme im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung. Bei gewerblichen Trödler*innen werden die Anmeldungen nur mit Angabe des Warensortiments zugelassen.

3.1 Fußtrödler*innen:

Fußtrödler*innen müssen sich ebenfalls mit dem Anmeldeformular auf der Website anmelden. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Trödler*innen die mit dem Auto einfahren. Der*die Trödler*in und eine Begleitperson erhalten bei Vorlage der Anmeldebestätigung und mit Erhalt der Marktordnung freien Eintritt bei erstmaligem Einlass in den Park.

Fußtrödler*innen müssen um 08:00 Uhr am Eingang Kaiserhain erscheinen und ihre Anmeldebescheinigung bereithalten. Ggf. wird ein Platz zugewiesen. Fußtrödler*innen können (ebenso wie Trödler*innen mit Fahrzeugen) nicht erneut den Park verlassen, um Ware oder Standutensilien nachzuholen. Es kann nur mitgenommen werden, was in dem jeweiligen Transportmittel (Taschen, Bollerwagen) oder per Hand in den Park gebracht werden kann.

Fußtrödler*innen zahlen bei Einlass 18,00 € Pauschalgebühr. Sollte während der Kassierung der Mitarbeiter*innen des Westfalenparks auffallen, dass der Stand das Mindestmaß überschreitet, werden die zusätzlichen Gebühren nachkassiert. Aus diesem Grund müssen Quittungen bis zum Ende der Veranstaltung aufbewahrt werden.

4. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Antiquitäten- bzw. Trödelmarktes passen.

4.1 Verkaufsverbot:

Neuware, Waffen, NS-Artikel, pornographische und zum Verzehr geeignete Waren dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden.

4.2

Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch die Veranstalterin auf Kosten der Trödler*innen entfernt werden.

Marktordnung

4.3.

Falls von einem* einer Trödler* in nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat die Veranstalterin das Recht, den Stand zu schließen.

5. Warensortiment:

Die Veranstalterin entscheidet bindend über die Einstufung der Stände/des Warensortiments der Trödler*innen in die Sparten Hobbytrödler*innen und Kunsthandwerk/Antikes.

Bei gemischtem Sortiment sind die jeweiligen Gebühren pro Sortiment zu entrichten.

6. Standgebühr:

Die Standgebühr wird im Verlauf der Veranstaltung durch die Veranstalterin bzw. die Mitarbeiter*innen des Westfalenparkbüros von jedem*jeder Trödler*in kassiert. Nur Barzahlung, keine Kartenzahlung möglich.

Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ohne die Gebühren entrichtet zu haben, ist nicht erlaubt. Trödel pauschal: 18,00 € pro Stand (Verkaufsfläche max. 3 lfd. m Front und 2 m Tiefe), 6,00 € für jeden zusätzlichen angefangenen lfd. m; bei Antiquitäten/Kunsthandwerk: 18,00 € / lfd. m Front und 2 m Tiefe. Die Standgebühren verstehen sich inkl. gesetzl. MwSt., die Tiefe des Verkaufstisches darf max. 2 m betragen.

Die Quittung muss zu Kontrollzwecken bis zum Ende der Veranstaltung aufbewahrt werden.

7. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch die Veranstalterin. Die Stände werden in der Reihenfolge der Einfahrt in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

8. Abbau:

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung, nach Anweisungen der Veranstalterin erfolgen.

9. Haftungsausschluss:

Für Schäden an Sachen, insbesondere an Ausstellungsgegenständen, die während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen, durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige von der Veranstalterin nicht zu vertretende Umstände entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

Die Veranstalterin haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für sonstige Schäden haftet die Veranstalterin nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder ihrer Erfüllungsgehilf*innen beruhen.

Ebenso wenig können aus etwaigen und auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben der

Veranstalterin, Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen die Veranstalterin hergeleitet werden.

Marktordnung

In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender heftiger Unwetter, Bombendrohung o.ä.), übernimmt die Veranstalterin für das Eigentum der Trödler*innen und Standaufsteller*innen keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereichs der Veranstalterin liegen und somit die Veranstalterin nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht. Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (z.B. Gasflaschen) ist strengstens untersagt. Für die Bewachung des Standes und der Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung haben die Trödler*innen selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt die Veranstalterin. Die Trödler*innen sind für den standsicheren Aufbau der Stände, insbesondere die windsichere Befestigung und Montage, selbst verantwortlich und haften für jeden Personen- und Sachschaden, der durch eigene Ausstellungsaufbauten oder Ausstellungsgüter entsteht und stellen die Veranstalterin ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen frei.

10. Reinigung:

Die Veranstalterin sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Trödler*innen und muss vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Am Stand angefallener Müll sowie sämtliche nicht verkaufte Waren sind von jedem* jeder Trödler*in selbst wieder mitzunehmen. Bei nicht gereinigt verlassenen Standplatz wird dem*der entsprechenden Trödler*in ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € in Rechnung gestellt. Die vorhandenen Mülltonnen sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Müll und nicht zur Entsorgung von restlicher Trödelware oder Verpackung zu benutzen. Nicht abgeholte, liegengelassene oder vergessene Ware darf die Veranstalterin entsorgen. Die Veranstalterin behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

11. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher*innen ist ebenfalls nicht gestattet. Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der Veranstalterin erlaubt.

12. Fotografieren und Zeichnen:

Gewerbsmäßiges Zeichnen und Fotografieren auf dem Ausstellungsgelände bedürfen der Genehmigung der Veranstalterin.

13. Hausrecht:

Auf dem Ausstellungsgelände übt die Veranstalterin das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Veranstalterin und ihrer Mitarbeiter*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

Marktordnung

14. Parkregelungen:

Das Befahren des Parkgeländes ist nur bis 08:30 Uhr gestattet. Nach dem Be- und Entladen muss das Fahrzeug umgehend aus dem Park gefahren werden und zwar vor Beginn des Standaufbaus bis spätestens 09:00 Uhr. Das Aufbauen der Stände muss bis 11:00 Uhr abgeschlossen sein. Das Befahren und Verlassen des Geländes (Abbau) ist frühestens ab 18:30 Uhr gestattet. Näheres regelt die Veranstalterin. Fahrzeuge, die trotz Aufforderung nicht zu den festgesetzten Zeiten aus dem Gelände entfernt werden, werden von einem Abschleppunternehmen auf Kosten der Trödler*innen entfernt. Gleichzeitig erfolgt ein Ausschluss von diesem und weiteren Trödelmärkten. In den Park einfahren dürfen nur Fahrzeuge bis zur Größe eines Kleintransporters (z.B. Typ MB-Sprinter oder VW-Crafter etc.) sowie Anhänger bis max. 3,00 m Gesamtlänge und max. 1,60 m Gesamtbreite. Campingmobile sind nicht gestattet.

15. Standaufbau:

Der*Die Trödler*in hat für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen.
Der Aufbau erfolgt so, dass für die Besucher*innen eine Durchgangsstraße (Rettungsweg) von 3,50 m bleibt.

16. Befahren der Wiesen:

Das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Weiterhin behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

17. Parkeintritt:

Der*Die Trödler*in und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage der Marktordnung bei erstmaligem Einlass freien Eintritt in den Park.

18. Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Trödelmarkt und nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

19. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin.

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

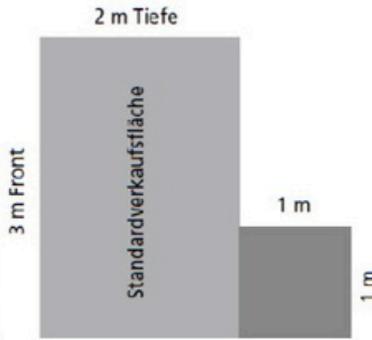
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

Musterskizzen zu Standgröße/-aufbau und Gebührenberechnung

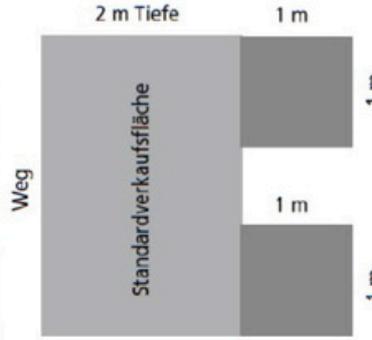
1. Standardgröße
3x2 m = 18,00 €



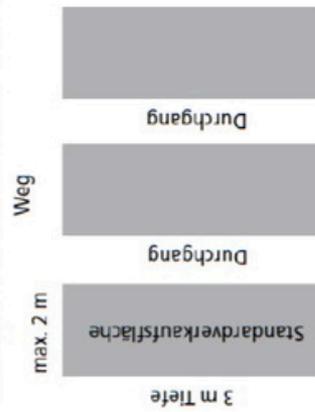
2. Halbe Ecklösung Standard 3x2 m
plus 1 m = 24,00 €



3. Ecklösung Standard 3x2 m
plus 1 m plus 1 m = 30,00 €



4. Reihelösung im Beispiel Standard 3 x 2 m
18,00 € plus 6 Zusatzmeter á 6,00 € = 54,00 €



5. U-Form im Beispiel Standard 3x2 m 18,00 € plus 8 Zusatzmeter á 6,00 € = 66,00 €

